

Präambel

Tanz ist eine bedeutende Komponente des kulturellen Lebens jeder Gesellschaft, eine Kunstform ohne sprachliche Barrieren. In Deutschland leisten Tanzschaffende aller Nationalitäten als Mittler zwischen den Kulturen einen bedeutenden Beitrag zur Festigung und Stabilität innerhalb der wachsenden europäischen Gemeinschaft. Jenseits von Sprachbarrieren repräsentiert der künstlerische Tanz Deutschland in seiner großen Vielfalt auf der ganzen Welt. Tanzen ist mehr als nur ein Job. Für einen Tänzer bedeutet sein Beruf: Berufung. Er definiert sein Leben und seine Person über das Tanzen. Die frühe Ausbildung vom Kindesalter an, die körperlichen Höchstleistungen und die Intensität des Tanzens bestimmen ganz und gar den künstlerischen Alltag des Tänzers. Vielfalt und künstlerische Höchstleistung bedürfen jedoch der Unterstützung und Förderung: angefangen von Nachwuchs- und Talentförderung in der Ausbildung, während der Karriere bis hin zum Übergang in einen nächsten Beruf am Karriereende.

*Hier soll die **Stiftung TANZ - Transition Zentrum Deutschland** Tänzer und Tanzschaffende insbesondere fördern und unterstützen.*

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen **Stiftung TANZ -Transition Zentrum Deutschland**
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Berlin.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie Förderung mildtätiger Zwecke im Bereich des künstlerischen Tanzes.

Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar dem gemeinnützigen Zweck, Tänzer und Tänzerinnen während der Ausbildung und der Karriere in ihrer künstlerische Entfaltung und Leistungsfähigkeit zu fördern und nach Beendigung der aktiven tänzerischen Laufbahn und während des Übergangs in einen neuen Beruf

(= Transition) ideell und materiell durch alle dazu geeigneten Maßnahmen zu fördern. Dies als Ausgleich für die Inanspruchnahme durch die Gesellschaft sowohl bei nationaler und internationaler Repräsentanz wie auch als Mittler der Kulturen.

Die **Stiftung Tanz -Transition Zentrum Deutschland** fördert somit die Perspektive und Attraktivität des künstlerischen Tanzberufes für den Nachwuchs und leistet einen entscheidenden Beitrag zur Vielfalt und Leistungsfähigkeit des künstlerischen Tanzes in Deutschland. Sie stärkt die Lobby des Tanzes und fördert die gesellschaftliche Anerkennung des Tanzes.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere und beispielsweise verwirklicht durch

- a) Unterstützung einer ihren Anlagen, Fähigkeiten und ihrer eigenen Einsatzfreudigkeit entsprechenden beruflichen Aus- und Weiterbildung, von der Ausbildung bis zum abgeschlossenen Übergang (Transition)
- b) Vergabe von Stipendien für Weiter- und Ausbildung, Hochschul- und Universitätsstudien, Beihilfen
oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung auf den Gebieten des Stiftungszwecks
- c) Linderung vorzugsweise tanzbedingter sozialer Härten durch Vermittlung von Hilfe und erforderlichenfalls materielle Unterstützung z.B. bei Invalidität und bei fehlendem sozialem Schutz bei freischaffender Tätigkeit

(3) Die Zwecke können von der Stiftung sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden

- (4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (5) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (6) Die Stiftung kann die Trägerschaft für nicht rechtsfähige Stiftungen und die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen, die vergleichbare Zwecke, insbesondere die Tanzförderung zum Gegenstand haben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (5) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder zum Teil zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
Die Stiftung darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (4) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Vorstand festgesetzten Beitrag mit seinem Namen (Namensfonds) verbunden werden.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen,
die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
Ab einem Stiftungsvermögen von 50.000.- € beginnt die Stiftung mit der Umsetzung
der Aufgaben wie in §2 (2)a genannt
Ab einem Stiftungsvermögen von 1.000.000.- € erweitern sich die Aufgaben um
die Punkte §2 (2)b und (2)c
Ab einem Stiftungsvermögen von 20.000.000.- € können weitere operative und

fördernde Projekte zur Stärkung der Lobby und zur Förderung von Perspektive und Attraktivität des Tanzes unterstützt werden.

(2) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nach Maßgabe verfügbarer Mittel jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
- (3) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ der Stiftung angehören.
- (4) Die Haftung der Organmitglieder gegenüber der Stiftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Mitgliedern.
- (2) Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Zu ihren Lebzeiten sind die Stifter Vorsitzender des Vorstandes und stellvertretender Vorsitzender und sie bestellen die anderen Vorstandsmitglieder. Die Stifterinnen sind berechtigt, das Amt jederzeit niederzulegen. Das Berufungsrecht bleibt weiterhin bestehen.
- (3) Nach dem Tod der Stifterinnen werden neue Vorstandsmitglieder auf Vorschlag der verbleibenden Vorstandsmitglieder vom Kuratorium bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Der Vorstand wählt nach jeweiligem Ausscheiden der Stifterinnen aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit, spätestens jedoch mit dem Ablauf des 75. Lebensjahrs. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist, falls ansonsten die Mindestmitgliederzahl unterschritten würde. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Von den Stifterinnen bestellte Vorstandsmitglieder können von diesen, andere Vorstandsmitglieder können vom Kuratorium oder vom Vorstand, ausgenommen der Stifterinnen jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt die

Vorsitzende des Stiftungsvorstandes die Stiftung allein, für den Fall der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des

Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- die Verwendung der Stiftungsmittel,
- die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes
- die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, sofern die Stiftungsmittel dies zulassen.

(3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mind. 3 Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Schriftliche Übermittlung im Wege der Telekommunikation, wie auch als Textform E-Mail sind zulässig.

(2) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Die Vertretungsvollmacht ist in der Sitzung in schriftlicher Form vorzulegen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. An einer schriftlichen Abstimmung muss sich mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder beteiligen.

(4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.

(5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

(6) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des Kuratoriums bedarf, kann eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

§ 10

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus 7 oder mehr Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des ersten Kuratoriums sind im Stiftungsgeschäft berufen, alle weiteren werden

durch
das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes berufen. Wiederwahlen sind zulässig. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Wenigstens ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

(4) Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit, spätestens jedoch mit dem Ablauf des 75. Lebensjahrs. Das Kuratoriumsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt, falls ansonsten die Mindestmitgliederzahl unterschritten würde. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Ein Kuratoriumsmitglied kann vom Kuratorium in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder von Vorstand und Kuratorium. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11

Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
- Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes
- Entlastung des Vorstandes,
- Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes.

(2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen.

(3) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 4 Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführer und Sachverständige können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.

(4) Für die Beschlussfassung des Kuratoriums gilt § 9 entsprechend. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Interessenkonflikte, Verschwiegenheit

(1) Die Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes sind allein dem Stiftungsinteresse verpflichtet. Kein Mitglied des Kuratoriums und des Vorstandes darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen. Jedes Mitglied des Kuratoriums oder des Vorstandes hat mögliche Interessenkonflikte den Stifterinnen, nach deren Ableben dem Vorstandsvorsitzenden gegenüber unverzüglich offen zu legen, betreffende Vorstandsmitglieder haben ferner die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren. Kein Mitglied des Kuratoriums oder des Vorstandes darf bei Entscheidungen zur Mittelvergabe mitwirken, wenn es dem durch die

Entscheidung Begünstigten nahe steht.

(2) Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstands sowie Mitarbeiter der Stiftung dürfen in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

(3) Über alle Angelegenheiten der Stiftung, namentlich über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, ist gegenüber Außenstehenden Stillschweigen zu bewahren. Ausgenommen ist das Recht der Kuratoriumsmitglieder, bei Besprechungen mit Sachverständigen und Beratern gemäß § 11 Absatz 2 die im Interesse der Stiftung notwendigen Informationen zu geben. Diese Verpflichtung dauert auch nach dem Ausscheiden aus dem Kuratorium und dem Vorstand zeitlich unbegrenzt fort.

§ 13 Satzungsänderung

(1) Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.

(2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von je zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.

(3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 14 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.

(2) Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint (möglich ist). Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

(3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf der Einstimmigkeit aller Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums ohne Enthaltung.

(4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 15 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten

Zwecke fällt das Vermögen an den Dachverband Tanz Deutschland e.V. mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 16 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlin gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.
- (2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Senatsverwaltung für Justiz Berlin.
- (3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Haushaltsplan, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

Berlin, den 17. Dezember 2009

**Stiftung TANZ - Transition Zentrum Deutschland
Satzung**